

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ISOflanges GmbH

1. Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der ISOflanges GmbH („**Verkäufer**“) und deren Kunden („**Besteller**“) über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“). Sie gelten nur, sofern der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auch für gleichartige künftige Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Besteller Anwendung, ohne dass der Verkäufer erneut auf sie hinweisen muss.
- (2) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, selbst wenn der Verkäufer ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen Besteller und Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Kündigung oder Minderung), sind mindestens in Textform gem. § 126b BGB (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht durch diese Verkaufs- und Lieferbedingungen unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form) überlassen hat.
- (2) Angaben zur Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten der Ware in angebotsbezogenen Unterlagen dienen ausschließlich der Beschreibung und stellen keine Beschaffungsgarantien dar, es sei denn, sie werden vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet.
- (3) An allen dem Besteller überlassenen angebotsbezogenen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht und ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit

dem Verkäufer genutzt werden. Auf Verlangen des Verkäufers sind sie zurückzugeben oder zu löschen, sofern sie nicht zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind.

- (4) Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuell gültigen Preise des Verkäufers, jeweils ab Werk und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die zusätzlichen Kosten für Verpackung und Transport sowie für eine etwaig vereinbarte Transportversicherung werden dem Besteller vom Verkäufer in Rechnung gestellt. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.
- (3) Die Forderungen des Verkäufers werden mit Zugang der Rechnung beim Besteller fällig. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug an das vom Verkäufer angegebene Kreditinstitut zu leisten.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (5) Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Besteller nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt worden sind.
- (6) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird eine solche Verschlechterung bekannt, die bereits bei Vertragsschluss vorlag, ohne dass der Verkäufer hiervon Kenntnis hatte oder haben musste, so ist der Verkäufer berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauskasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen. Etwaige Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Offene Forderungen aus Leistungen werden sofort fällig.

4. Forderungsabtretung

Die Abtretung einer Forderung des Bestellers gegen den Verkäufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferfrist

- (1) Die Frist zur Erbringung einer vertraglich vereinbarten Leistung des Verkäufers („**Lieferfrist**“) wird individuell mit dem Besteller vereinbart bzw. in der Annahme einer Bestellung angegeben.
- (2) Der Beginn vereinbarter Lieferfristen setzt die Einigung über sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Einzelheiten voraus sowie, dass der Besteller alle

erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorgenommen und etwaig geschuldete Voraus- oder Anzahlungen geleistet hat. Verspätete Mitwirkungshandlungen oder Änderungswünsche des Bestellers führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen.

- (3) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige von außen kommende und vom Verkäufer nicht zu vertretene Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe, Pandemien, Kriege und kriegsähnliche Zustände) entbinden den Verkäufer für die Dauer ihres Vorliegens von der Einhaltung eingegangener Lieferverpflichtungen, und zwar auch dann, falls sie während eines bereits bestehenden Verzugs auftreten. Lieferfristen werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Der Verkäufer wird den Besteller unverzüglich über das Vorliegen der vorgenannten Ereignisse informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers werden unverzüglich erstattet.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo zugleich der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt („**Versendungskauf**“).
- (2) Bei Lieferung ab Werk geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Anzeige der Abholbereitschaft und vertragsgemäßer Bereitstellung der Ware am Werk auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (3) Im Falle des Annahmeverzugs oder der schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Besteller ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hierdurch verursachten Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere Lager-, Transport- und Versicherungskosten, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- a) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglich vereinbarten Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware („**Vorbehaltsware**“) bis zur vollständigen Erfüllung aller

gegenwärtigen und künftigen Forderungen vor, die dem Verkäufer aus der Verkaufs- und Lieferbeziehung gegen den Besteller zustehen.

- (2) Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sachgerecht zu lagern sowie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu verarbeiten oder unter Vereinbarung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes weiter zu veräußern. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils an den Verkäufer ab. Unbesehen der Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt der Besteller auch nach Abtretung zum Einzug der Forderungen ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
 - c) Übersteigt der realisierbare Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird der Verkäufer auf Verlangen des Bestellers die Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- (4) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Zugriffe oder Ansprüche Dritter, einschließlich jeglicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat der Besteller dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Besteller wird Dritte sogleich auf den Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung hinweisen. Der Besteller trägt die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe oder Ansprüche, soweit er diese zu vertreten hat oder die Kosten beim Dritten nicht beigetrieben werden können.
- (5) Tritt der Verkäufer aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom

Vertrag zurück, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

8. Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen die ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten voraus.
- (2) Der Besteller hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken am Erfüllungsort der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Verkäufer erfüllt den Anspruch auf Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.
- (4) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (5) Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung durch den Verkäufer oder bei erfolglosem Ablauf einer hierfür gesetzten, angemessenen Frist ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- (6) Gewährleistungsrechte bestehen nicht für Mängel, die durch Beschädigungen, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Besteller verursacht worden sind, sofern die Schäden nicht auf das Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.
- (7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Satz 1 dieser Ziffer 8(7) gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch den Verkäufer.

9. Haftung

- (1) Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer – außer in den Fällen der Ziffer 9(1) – auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den

vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (3) Vorstehendes gilt auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- (4) Für alle Ansprüche gegen den Verkäufer auf Schadensersatz bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Satz 1 dieser Ziffer 9(4) gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln nach Ziffer 8(7) bleibt von der vorstehenden Ziffer 9(4) unberührt.

10. Datenschutz

Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des Verkäufers enthalten, abrufbar unter: <https://www.isoflanges.de/datenschutzerklaerung/>.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Winsen (Aller). Der Verkäufer kann seine Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Bestellers geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).